

## **Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Land Hadeln**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Förderung dient der Unterstützung von privaten Antragstellenden zum Ausbau Erneuerbarer Energien in der Samtgemeinde Land Hadeln. Ziel der Förderung ist, durch neue Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Bereich der privaten Haushalte in der Samtgemeinde Land Hadeln zu reduzieren.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung, hier der De-minimis Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Samtgemeinde Land Hadeln als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird die Errichtung von neuen PV-Anlagen, welche auf dem Dach, der Fassade oder an einem anderen, gebäudenahen Standort installiert werden. Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen (erstmalige Errichtung) handeln, die dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen. Auf dem Bestandsgebäude (und anderen auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden) darf bisher keine Photovoltaikanlage installiert sein. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln.
- 2.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführt werden. Je Grundstück ist nur eine PV-Anlage förderfähig.
- 2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind
  - Erweiterungsmaßnahmen bestehender PV-Anlagen des gleichen Funktionsprinzips (Solarthermie, Photovoltaik)
  - Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten PV-Anlagen.
  - PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz
  - PV-Anlagen, die nicht ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet sind
  - Eigenanlagen/Selbstbauten

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte in der Samtgemeinde Land Hadeln. Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Samtgemeinde Land Hadeln einzureichen. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene, unabhängige Energieberatung vor der Durchführung der Maßnahme (z.B. Verbraucherzentrale oder Energieexperten der Deutschen Energie-Agentur (dena)). Die Beratung ist durch die jeweils ausführenden Sachverständigen zu quittieren. Die Installation ist durch eine Fachfirma vorzunehmen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Förderhöhe beträgt einmalig 10 % des Investitionsvolumens (brutto), aber maximal 1.500,00 € brutto.

#### **6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 6.1 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- 6.2 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung für genehmigungspflichtige Anlagen. Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, müssen diese bei Antragstellung vorgelegt werden.
- 6.3 Die geförderte PV-Anlage ist mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 47 BGB der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen und zwar ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- 6.4 Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- 6.5 Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- 6.6 Sämtliche Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren

## **7. Verfahren**

7.1 Über die Bewilligung von Förderanträgen wird nach der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge, samt aller erforderlichen Anlagen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

7.2 Der Antrag auf Bewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen und vor Beginn der Maßnahme schriftlich einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschlag/Angebot des ausführenden Fachbetriebes
- Bestätigung über die erfolgte Energieberatung nach Nr. 4.3 und technische Umsetzbarkeit der Installation und des Betriebes einer PV-Anlage
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- ggf. Einverständnis des Gebäude-/Grundstückseigentümers
- ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- ggf. öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben

7.3 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur nach vorherigem, bewilligtem Antrag möglich.

7.4 Mit dem Vorhaben soll spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung begonnen werden. Abweichungen sind der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist anzuzeigen.

7.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schlussrechnung einzureichen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Kostennachweise durch Abschlussrechnungen der Fachfirmen
- Nachweis über geleistete Zahlungen an den Dienstleistenden (z.B. Kontoauszug)
- Zertifikat der Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb bzw. Inbetriebnahmeprotokoll für Photovoltaikanlagen

## **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in Kraft und gilt bis zum 31.10.2026.